

## Unterseeboote und Sperre

(Von unserem Korrespondenten)

3 Paris, 15. Juli.

Die Reisen zweier deutscher Unterseeboote verschiedenen Charakters haben interessante Rechtsprobleme aufgeworfen, und gegenwärtig wird in den Kanzleien der Entente eifrig mit den Rechtsbeiständen beraten. So skeptisch wir Neutralen über die Wirksamkeit der rechtlichen Anschauungen in diesem Kriege auch geworden sein mögen, es liegt in unserem eigenen Interesse, alle rechtlichen Erörterungen ernst zu nehmen und sie in allen Lagern zu verfolgen.

Nach der Reise des „U. 35“ nach Cartagena stellte sich die Frage, ob ein neutraler Staat Unterseeboote unter den gleichen Bedingungen in seinen Gewässern oder Häfen aufnehmen könne wie andere Kriegsschiffe. Der „U. 35“ war bewaffnet; er hat auf seiner Rückreise ein französisches Handelsschiff versenkt. Er ist ein Kriegsschiff, und die Deutschen nahmen für ihn den Schutz der 13. Haager Konvention von 1907 in Anspruch, die im Artikel 12 einen neutralen Staat ermächtigt, Kriegsschiffe eines Kriegführenden für eine Dauer, die im Grundsatz 24 Stunden nicht übersteigen soll, aufzunehmen. Die angeführte Haager Konvention ist nicht von allen Kriegführenden Staaten angenommen worden; aber die Sache hat wenig Bedeutung; denn die Konvention konsakrierte in diesem Punkte nur die Grundsätze des bestehenden internationalen Rechts. Das deutsche U-Boot verließ die spanischen Gewässer nach 24 Stunden, handelte also korrekt, wenn man es als gewöhnliches Kriegsschiff ansehen will.

Die Entente macht zunächst geltend, daß die bisherigen völkerrechtlichen Bestimmungen nicht für Tauchboote erlassen wurden. Die Haager Konvention habe den Kriegsschiffen mit dem vorgesehenen 24 Stunden-Aufenthalt nur maritime Hilfe leisten wollen, ohne ihnen zu erlauben, dank diesem Aufenthalt militärische Zwecke zu verfolgen. Ein Beweis liege darin, daß man ihnen nicht erlaubt habe, ihre Bewaffnung zu verstärken. Der Aufenthalt eines Unterseebootes in neutralen Gewässern verschaffe aber der Mannschaft eine Ruhe, die sie im offenen Meere nicht hätte; dadurch werde ihre militärische Stärke erhöht, die gerade durch die große Ermüdung der Mannschaft begrenzt sei. Der neutrale Staat habe schließlich die Pflicht, das Kriegsschiff, das seine Gastfreundschaft in Anspruch nimmt, zu überwachen. Gegenüber einem Unterseeboot sei es nicht möglich, diese Überwachung durchzuführen. Es könne bei Tag tauchen und in der Nacht an die Oberfläche kommen, es könne sich also in neutralen Gewässern aufhalten, ohne daß die neutrale Regierung es wisse. Die technischen Besonderheiten der Unterseeboote machen alle Restriktionen, die das Völkerrecht für Kriegsschiffe in neutralen Gewässern vorgesehen habe, illusorisch. Die U-Boote können ihren Aufenthalt in neutralen Gewässern beliebig verlängern, sie können ihrer Mannschaft Ruhe verschaffen, sie können sich mit Brennstoff versorgen, kurz, sie können die neutralen Gewässer ohne Wissen der neutralen Regierung zu einer Operationsbasis machen, was sicher nicht im Willen der völkerrechtlichen Abmachungen lag.

Berwickelter wird der Fall für das Unterseeboot „Deutschland“, das in Baltimore vor Anker gegangen ist. Der Fall hat natürlich hier ein großes Aufsehen erregt. Man findet die maritime Leistung sehr beachtenswert, glaubt aber nicht, daß einige hundert Tonnen Waren, die Deutschland allenfalls in kleineren oder größeren Zwischenräumen aus den Vereinigten Staaten einführen kann, irgend eine Veränderung in der Lage zur Folge haben können. Die kühnen Schmugglerschiffe, denen es immer und immer wieder gelingt, durch die Sperre zu kommen, befördern ganz andere Ladungen. Lange hat man darüber hin- und hergestritten, ob die „Deutschland“ als ein Kriegsschiff oder als ein Handelsschiff anzusehen sei und dabei geltend gemacht, daß ein Unterseeboot nicht die geringste Bewaffnung tragen dürfe, sonst müsse es als Kriegsschiff angesehen werden. Denn ein Unterseeboot habe in seiner Fähigkeit zum Tauchen eine sehr wirksame Defensivwaffe, jede andere Waffe müsse als offensiv angesehen werden.

Solange die amerikanische Regierung sich nicht ausgesprochen hatte, war das nur ein Wortstreit. Heute indes hat die amerikanische Regierung einen Präzedenzfall geschaffen; denn da die „Deutschland“ sich länger als 24 Stunden im Hafen von Baltimore aufhalten konnte,

muß man annehmen, daß sie das deutsche Tauchboot als ein Handelsschiff angesehen hat. (Was inzwischen durch eine offizielle Erklärung bestätigt ist. Red.) Man nimmt hier infolgedessen weiter an, daß dieses Schiff keine Waffen trug, keine Kanone und keine Torpedorohre. Trotzdem glauben wir nicht, daß der Entscheid der amerikanischen Regierung der Entente angenehm sei. In der Tat ist auch die Fiktion der nicht existierenden Sperre für die Entente gefährlich, weil man sich dann auf den Standpunkt stellen könnte, die Entente habe kein Recht, gegen die neutrale Schifffahrt vorzugehen, die Handel mit Deutschland treiben will. Allerdings handelt es sich bloß um eine Fiktion, und das „Echo de Paris“ hat nicht unrecht, wenn es sagt, Paris sei eingeschlossen gewesen, trotzdem hin und wieder ein Ballon ausflog oder eine Briestaupe zurückkam. Aber für Leute, die mit dem Buchstaben des Rechtes kämpfen, ist auch der Schein wertvoll, um so mehr, wenn er, wie in unserem Falle, einer allerdings nur geringen Wirklichkeit entspricht. „Die Leute“, meint das „Echo de Paris“ weiter, „schrecken vor einer Absurdität weniger zurück, wenn sie sich mit ihrem persönlichen Vorteil deckt.“ Damit sind die Befürchtungen gegenüber den seefahrenden Neutralen deutlich gezeigt.

Man sagt auch, um die Vereinigten Staaten von ihrem Standpunkte abzubringen, daß ein unbewaffnetes Unterseeboot unterwegs sehr leicht von einem Helfershelfer unter neutraler Flagge bewaffnet werden könne, und daß dann die Macht in eine schiefe Lage gerate, die ihm Gastfreundschaft gewährt habe. Und man richtet mehr oder weniger deutliche Mahnungen an die Adresse der Vereinigten Staaten. Deutlich ist das „Echo de Paris“, wenn es schreibt: „Gegenwärtig erinnert man unaufhörlich die Kriegführenden an die Präzedenzfälle, die sie als Neutrale im Sezessionskriege geschaffen haben. Die Rebellen können sich wieder umkehren, und das Gesetz, das der Präsident Wilson jetzt annimmt, könnte dann gegen seine Nachfolger gerichtet werden.“ Ein Besucher müsse an der Türe läuten, wenn er in ein Haus trete. Wenn er auf versteckten Wegen eintrete, so sei das ein Einbruch. „Aus der Prozedur, die die Vereinigten Staaten für den Eintritt und den Austritt der Unterseeboote annehmen, werden eine Menge Konsequenzen folgen: die einen während des jetzigen Krieges, die anderen während der Vorbereitung oder im Verlaufe der künftigen Seekriege, wenn es deren geben wird. Und es wird geben; denn die Erde hat mehrere Ozeane.“ . . . . .